

Lieferanten-Kodex- Unser Anspruch an verantwortungsvolle Partnerschaften

§ 1 Nachhaltigkeitsbekenntnis

Nachhaltigkeit bedeutet für die Volksbank Stuttgart, die vier Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie, Sozial und Governance – in Einklang zu bringen. Wirtschaftlicher Erfolg muss daher im Einklang mit Umwelt, Gesellschaft und transparenter Unternehmensführung stehen.

Um eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu erreichen, trifft die Volksbank Stuttgart Entscheidungen auf der Grundlage ethischer Grundsätze. Diese Grundsätze in Verbindung mit einem starken Umweltbewusstsein sind wesentliche Bestandteile in unserem Umgang mit Kunden, Mitgliedern und Lieferanten. Damit stellen wir sicher, dass unser Handeln auf regionaler Ebene mit den internationalen Zielen und Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung verknüpft ist.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieser Kodex ist Bestandteil unserer Verträge mit den von uns als wesentlich definierten Lieferanten und Dienstleistern, welche wie folgt definiert sind:

1. Sie weisen eine entsprechende Größe auf
2. Es liegen konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diese Richtlinie oder gesetzliche Anforderungen vor oder,
3. Sie sind von strategischer Bedeutung für unsere Lieferkette.

Diese Differenzierung erfolgt auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes.

Grundsätzlich erwarten wir von **allen** Dienstleistern und Lieferanten, dass sie sich an gesetzliche und allgemein anerkannte ethische Standards halten. Darüber hinaus fordern wir, dass Dienstleister und Lieferanten gesprächsbereit und transparent im Hinblick auf ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen sind und sich der stetigen Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung verschreiben. Überdurchschnittliches Engagement wird ebenfalls von uns honoriert.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Um Diese Prinzipien so transparent wie möglich zu kommunizieren, legen wir im Folgenden die Erwartungen an unsere Auftragnehmer dar, dabei orientiert sich die Volksbank Stuttgart an diesen Prinzipien und Konventionen:

- a. Den 10. Prinzipien des UN Global Compact (https://www.globalcompact.de/fileadmin/_processed_/f3/csm_ZehnPrinzipien-Bunt_00557eb701.png)
- b. Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ([OHCHR | Universal Declaration of Human Rights - German \(Deutsch\)](https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/UDHR.aspx))
- c. Den als Kernarbeitsnormen bekannten Referenzinstrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO bzw. ILO).

(2) Die Einhaltung dieser Prinzipien erwarten wir von unseren Auftragnehmern sowie deren Subunternehmern. Wir erwarten, dass unsere Auftragnehmer die Einhaltung dieser Prinzipien von ihren Subunternehmern thematisieren und abfragen.

§ 4 Nachhaltigkeitserklärung und soziale Verantwortung

Die nachfolgenden Erwartungen stellen die Mindestanforderungen dar, deren Einhaltung die Volksbank Stuttgart von ihren Auftragnehmern sowie deren Subunternehmern erwartet. Aufgrund der Beschaffenheit dieser Anforderungen als Mindestanforderung wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Das bedeutet, dass der Vertragspartner weiterhin

geltende nationale sowie internationale Gesetze und Regelungen respektieren und einhalten muss.

a. Umweltschutz

- (1) Die Volksbank Stuttgart erwartet von ihren Auftragnehmern einen ausreichenden Umweltschutz. Das bedeutet, dass dieser die geltenden lokalen, nationalen und internationalen Anforderungen erfüllt. Weitere Bemühungen des Lieferanten die Umwelt zu schützen, werden begrüßt.
- (2) Im Rahmen der internationalen Bemühungen zum Klimaschutz, begrüßen wir von unseren Auftragnehmern eine Erfassung und Zielsetzung für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Impacts auf die Umwelt. Ist dem nicht der Fall erwarten wir zumindest ein Verfahren des Auftragnehmers, um die Rechtssicherheit im Hinblick auf den Umweltschutz zu garantieren.
- (3) Weiterhin sind die in LkSG § 2 (3) Nr. 1-8 ([§ 2 LkSG - Einzelnorm](#)) vorgesehenen Verbote einzuhalten.

b. Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

- (1) Die Volksbank Stuttgart erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die Menschenrechte anerkennen und einhalten. Insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ([OHCHR | Universal Declaration of Human Rights - German \(Deutsch\)](#)) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf) sind einzuhalten.
- (2) Die Beschäftigten des Auftragnehmers dürfen das Mindestalter, mit dem die Schulpflicht endet, sowie das Alter von 15 Jahren nicht unterschreiten.
- (3) Zwangsarbeit wie Schuld knechtschaft und unfreiwillige Häftlingsarbeit werden vom Lieferanten weder praktiziert noch toleriert.
- (4) Jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) ist mindestens entsprechend den Benachteiligungsverbot ([§ 7 AGG - Einzelnorm](#)) des Allgemeinen Gleichbehandlungsge setzes (AGG) auszuschließen.
- (5) Weiterhin sind die in LkSG § 2 (2) Nr. 1-12 ([§ 2 LkSG - Einzelnorm](#)) vorgesehenen Verbote einzuhalten.
- (6) Sollten beim Vertragspartner strengere lokale Richtlinien bzw. Gesetze gelten, sind diese vorrangig zu beachten.

c. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer gewährleistet einen sicheren Arbeitsplatz für seine Beschäftigten. Dies schließt einen Schutz vor Unfällen und damit einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein. Weiterhin sind Schutzausrüstungen an relevanten Arbeitsplätzen sicherzustellen. Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seiner Arbeitsplatzgestaltung die Konformität mit lokalen Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Fehlen gesetzliche Vorgaben oder haben diese geringeren Anforderungen als die Kernarbeitsnormen der Arbeitsorganisation (ILO) ist die Kernarbeits norm als Mindestanforderung anzusehen.

d. Gewährleistung fairer Entlohnung und Arbeitsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer zahlt seinen Beschäftigten einen angemessenen Lohn mit hilfe dessen die Beschäftigten ihren Lebensunterhalt angemessen gewährleisten können. Ein vorgesehener gesetzlicher Mindestlohn ist nicht zu unterschreiten.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet seinen Beschäftigten faire Arbeitsbedingungen und hält lokale bzw. nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszei ten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnorm der ILO ein.

(3) Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen werden von dem Auftragnehmer eingestanden und nicht beschnitten.

e. Anti-Korruption und Anti-Bestechung

Der Auftragnehmer akzeptiert keine Form der Korruption oder Bestechung. Egal ob hierbei Geldwerte, Sachwerte oder anderweitige Vorteile eingeräumt werden, sind diese vom Auftragnehmer abzuweisen.

f. Verantwortung in der Lieferkette

- (1) Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette, einschließlich Subunternehmen hinweg, einzuhalten.
- (2) Die Volksbank Stuttgart begrüßt den Einsatz von erneuerbaren Energien sowie Energiemixen, die verschiedene erneuerbare Energiequellen kombinieren, um die Wertschöpfungskette unabhängiger von fossilen Brennstoffen zu gestalten.
- (3) Auftragnehmer, die nachweisbar mit branchenüblichen Prüfsiegeln (EMAS, ISO 14001[Umweltmanagement] etc.) zertifiziert oder mit einem anerkannten Umweltsiegel auditiert sind, werden bei der Auftragsvergabe präferiert.

§ 5 Abhilfemaßnahmen und Recht zur außerordentlichen Kündigung

(1) Abhilfemaßnahmen

Sofern Verletzungen der in dieser Richtlinie thematisierten menschenrechtsbezogenen bzw. umweltbezogenen Pflichten bei dem Auftragnehmer eintreten und diese Verletzung so beschaffen ist, dass die Lieferanten sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, werden folgende Schritte unternommen: Die Volksbank Stuttgart erstellt gem. § 7 LkSG unverzüglich ein Konzept zur Minimierung der Verletzung und setzt dieses um. Das Konzept entspricht hierbei den Vorgaben des § 7 inklusive des konkreten Zeitplans und des Eskalationschemas, das im Ernstfall die Kündigung der Geschäftsbeziehungen vorsieht (weitere Infos siehe § 4 (2)) und die temporären Aussetzungen der Geschäftsbeziehungen als Mittel nutzt.

Der Auftragnehmer beteiligt sich an der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung dieses Plans zur Behebung der Verletzung mit allen eventuellen Mitbeteiligten (Subunternehmern).

(2) Recht zur außerordentlichen Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn:

- die Volksbank Stuttgart eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Erwartung als sehr schwerwiegend einstuft
- und die in § 5 (1) genannten Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Frist aus Sicht der Volksbank Stuttgart keine Abhilfe schaffen
- und weiterhin der Bank kein mildereres Mittel zur Verfügung steht sowie eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht ausreichend erscheint.

§ 6 Zusicherung des Lieferanten

Die Volksbank Stuttgart betrachtet die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen als grundlegenden Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den §§ 2-4 dargelegten Erwartungen und Anforderungen zu erfüllen und auch seine eigenen Lieferanten an diese Richtlinien zu binden.

Die Einhaltung dieser Richtlinie wird als zentrale vertragliche Pflicht angesehen. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die anderen vertraglichen Rechte der Volksbank Stuttgart.

Auftragnehmer

Volksbank Stuttgart eG

Stuttgart, _____

Name(n) in Klarschrift

Name(n) in Klarschrift

Unterschrift(en)

Unterschriften